

Folgende Hinweise aus Sicht der Stadtverwaltung werden in die Satzung vor Gründung/ Beitritt durch die EBV eingearbeitet:

§ 5 Abs. 1 Satz 2: „Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer ...“

§ 6 Abs. 4: Hier sollte jeder Gesellschafter die Möglichkeit haben, grundsätzlich durch Vollmacht einen Dritten mit der Vertretung zu beauftragen, um entsprechende Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 6 Abs. 10: Anmerkung: 2 Monate nach Zugang.

§ 7 Abs. 2: „Dem Aufsichtsrat gehören an: die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder ein von ihr ...“

§ 9 Abs. 2 Satz 2: „... Erwerbsrecht gelten die §§ 463 ff BGB sinngemäß ...“

§ 9 Abs. 3: Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang.

§ 10 Abs. 2: Folgende Formulierung:

„(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen den Willen des Gesellschafters kann beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist,
- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann
- ein Gesellschafter erheblich gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen sonstige Gesellschafterpflichten verstößt oder sonstige Verstöße trotz schriftlicher Abmahnung nicht binnen angemessener Frist unterlässt bzw. heilt.“

§ 12 Abs. 4: „Berlin“ ist Hauptgeschäftsstelle, dort ist auch die Zuständigkeit für LSA.

§ 14 Abs. 1: „Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages ... unwirksam, verbleibt dadurch ...“